

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	10 (2011)
Heft:	1
Artikel:	Einige kritische Gedanken zum heutigen Freiheitsentzug in der Schweiz
Autor:	Brägger, Benjamin F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1050674

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Benjamin F. Brägger

Einige kritische Gedanken zum heutigen Freiheitsentzug in der Schweiz*

*«Das Gefängnis ist ein Wesen von schrecklicher Art, vollständig, unteilbar, halb Haus und halb Mensch.
Ich bin seine Beute;
es bedeckt mich,
es windet sich von allen Seiten um mich.
Es schliesst mich in seine granitenen Mauern ein,
hält mich hinter seinen eisernen Schlossern eingesperrt
und überwacht mich mit seinen Kerkermeister-Augen.»¹*

Zusammenfassung:

Der schweizerische Freiheitsentzug muss nach wie vor keinen Vergleich mit anderen Ländern scheuen. Die Insassen der schweizerischen Gefängnisse werden generell vorbildlich und auch menschlich behandelt. Zudem führen die Mehrheit der Kantone Programme, Pilotprojekte oder forensische Therapien durch, welche auf die Rückfallverminderung und auch die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen fokussiert sind.

Die Überbelegung nimmt jedoch auch in schweizerischen Anstalten zu. Zudem sind die finanziellen Mittel für den Strafvollzug nicht immer den realen Bedürfnissen angepasst. Geeignete therapeutische Vollzugsplätze mit hohem Sicherheitsstandard, welche die immer grösse Zahl von Insassen im Massnahmenvollzug aufnehmen können, sind nur in sehr geringer Zahl vorhanden. Die sog. neue Kriminalpolitik stellt den gesetzlich verankerten Resozialisierungsauftrag in Frage und plädiert für mehr Härte und Abschreckung im Strafvollzug.

Der nachfolgende Beitrag führt anhand von 9 Thesen die aktuellen Probleme des schweizerischen Freiheitsentzuges auf und mahnt eindringlich, die heutigen Maximen der Menschlichkeit und der Wiedereingliederung weiter zu verfolgen.

Schlüsselwörter: Freiheitsentzug in der Schweiz – Strafvollzug in der Schweiz – Resozialisierungsvollzug – Vergebung – Strafe.

Résumé

En comparaison avec d'autres systèmes pénitentiaires, la privation de liberté en Suisse peut être qualifiée de moderne et conforme aux recommandations internationales. En effet, les détenus des prisons suisses sont traités en principe de manière exemplaire et humaine. En outre, la plupart des cantons développent actuellement des pro-

grammes, des projets pilotes ou des thérapies forensiques qui visent à réduire le risque de récidive et à améliorer la réintégration sociale des détenus.

Néanmoins, la surpopulation carcérale en Suisse devient de plus en plus importante et les moyens financiers mis à disposition du système pénitentiaire ne sont souvent pas adaptés aux besoins réels. A cela s'ajoute encore le fait qu'il n'y a que très peu d'institutions d'exécution de mesures pénales thérapeutiques disposant d'un standard de sécurité élevé pour accueillir le nombre croissant de détenus souffrant de troubles mentaux. Le discours politique actuel demande clairement un durcissement des régimes et des conditions de détention en Suisse. Les théories de la prévention générale sont de plus en plus écoutées et appliquées au détriment du principe fixé à l'art. 75 du Code pénal suisse qui prévoit que l'exécution de la peine privative de liberté doit améliorer le comportement social du détenu, en particulier son aptitude à vivre sans commettre d'infractions.

En développant 9 thèses, la présente contribution dévoile les problèmes actuels majeurs de la détention en Suisse et se conclut par un plaidoyer pour une privation de liberté respectueuse des principes d'humanité et de réinsertion.

Mots-clés: Privation de liberté en Suisse – exécution de peines en Suisse – resocialisation vs répression.

Summary

The Swiss penal system shouldn't be afraid of comparisons with other countries. In general, inmates of Swiss prisons are treated exemplary and humanly. In addition, most cantons have programs, pilot projects or forensic therapies aimed at reducing the risk for recidivism and reintegrating the inmates into society.

However, over-occupation in Swiss prisons is on the rise. The financial means for the penitentiary system are often not suited to the actual needs. There exist only a few maximum security institutions that are able to accommodate the growing number of detainees sentenced to therapeutic measures. The so-called new criminal policy questions the duty to resocialize detainees as it is provided for by law and calls for more severity and deterrence in the penal system.

The following contribution presents the current problems in the Swiss penal system in 9 theses and urges to continue following the current maxims of humanity and resocialization.

Keywords: Deprivation of liberty in Switzerland – Swiss penitentiary system – resocialization vs retribution.

* Zusammenfassung des während der 7. Freiburger Strafvollzugstage in französischer Sprache gehaltenen mündlichen Vortrages mit dem Titel: Das Stossgebet eines Vorstechers eines kantonalen Amtes für Strafvollzuges. Die Freiburger Strafvollzugstage werden alle zwei Jahre vom Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Zusammenarbeit mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Üechtland organisiert, letztmals vom 16.–18. November 2010 zum Thema: Druck der Öffentlichkeit auf die Gefängnisse: Sicherheit um jeden Preis? Ein weitgehend identischer Beitrag wird im Frühjahr 2011 im Forum Strafvollzug, der deutschen Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe veröffentlicht.

¹ VICTOR HUGO, in: Der letzte Tag eines Verurteilten (Le dernier jour d'un condamné), Zürich 1984, S. 58.

1. Aktuelle kriminalpolitische Ausgangslage in der Schweiz

Das durch einen einschlägig vorbestraften Insassen während eines Hafturlaubes in den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts begangene grausame Tötungsdelikt² darf mit Fug und Recht als Wendepunkt in der schweizerischen Strafvollzugspolitik angesehen werden. Dies gilt insbesondere für die Begutachtung von schweren Gewalt- oder Sexualdelinquenten im Hinblick auf mögliche Vollzugslockerungen und die Durchführung von vollzugsbegleitenden therapeutischen Massnahmen. Etwas plakativ ausgedrückt, könnte man geneigt sein, von Vollzugspraktiken vor dem *Fall Hauert* und nach dem *Fall Hauert* zu sprechen. Vor dieser schrecklichen Rückfallstat wurde der schweizerische Strafvollzug massgebend vom Gedankengut geleitet, dass jeder Straftäter früher oder später in die Gesellschaft zurückgeführt werden könnte. Dies hatte zur Folge, dass quasi allen Insassen nach relativ schematischen Vollzugsplänen, welche im Wesentlichen nur durch die formellen Vollzugsdaten bestimmt waren, Vollzugslockerungen gewährt wurden. Dazu kam, dass ein ungenügender Forschungs- und Wissensstand in Bezug auf die Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern, namentlich deren Rückfallgefährlichkeit, bestand. Eine eigenständige forensische Psychiatrie war zu dieser Zeit in der Schweiz inexistent. Die Begriffe Prognoseforschung und Rückfallswahrscheinlichkeit waren entweder unbekannt oder ungebräuchlich. Qualitätsstandards für Gutachten oder zur Evaluation des Verlaufes von Therapien waren weitgehend nicht vorhanden³. Die Kombination einer sehr grossen Therapiegläubigkeit einerseits und der fest verankerten Auffassung andererseits, dass alle Straftäter irgendwann zu entlassen seien, führte dazu, dass Vollzugslockerungen und bedingte Entlassungen ohne vertiefte Abklärungen und Beurteilungen standardmässig gewährt wurden. Der *Fall Hauert* rüttelte die

Verantwortlichen auf und bildete einen Wendepunkt im Strafvollzug in der Schweiz. Die damaligen Vollzugspraktiken wurden hemmungslos überprüft und sehr rasch stark professionalisiert.

Heute – bald 20 Jahre nach dem *Fall Hauert* – laufen wir m.E. Gefahr, in das pure Gegenteil zu verfallen. Es herrscht eine weit verbreitete Tendenz zur Übersicherung vor. Dies führt dazu, dass Strafgefangene mit gewissen Anlasstatten quasi automatisch in geschlossene Anstalten oder Sicherheitsabteilungen eingewiesen werden, obwohl der Schutz der öffentlichen Sicherheit dies im Einzelfall nicht zwingend erfordern würde. Zudem werden Vollzugslockerungen bei vielen Insassen, namentlich bei Gewalt- und Sexualdelinquenten, nicht mehr oder nur sehr spät gewährt. Es herrscht ein Klima der Verunsicherung, der Angst. Starker medialer Druck auf die verantwortlichen Politiker und auf die zuständigen Vollzugsbehörden führt dazu, dass Entscheide vielfach nach dem Motto: *In dubio contra libertatem (Im Zweifelsfalle gegen die Freiheit)* gefällt werden. Mit anderen Worten ausgedrückt heißt dies, wenn ein noch so geringer Zweifel darüber besteht, ob sich der betreffende Insasse in Freiheit bewahren wird, fällt der Entscheid über Vollzugslockerungen oder die Entlassung in der Regel negativ aus⁴.

Die Annahme der Volksinitiative zur lebenslangen Verwahrung und deren Umsetzung im Schweizerischen Strafgesetzbuch⁵ sowie die neu vorgelegte Vernehmlassung zur Änderung des erst am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sind klare Zeichen dafür, dass sich das kriminalpolitische Umfeld und auch die Kriminalpolitik in der Schweiz als solche, grundlegend geändert haben oder im Begriff ist sich zu ändern. Die neu aufflackernde politische Forderung, die erst 2007 eingeführte bedingte Geldstrafe wiederum abzuschaffen und die kurze unbedingte Freiheitsstrafe erneut einzuführen, spricht eine deutliche Sprache. Es ist in allen Kreisen der Bevölkerung salonfähig geworden, die Ausgrenzung von Straffälligen zu verlangen, indem generell längere Strafen gefordert werden und die Entlassung von sog. gefährlichen Straftätern neu gänzlich ausgeschlossen sein soll. Der Strafvollzug soll erneut wehtun! Die Wasser- und-Brot-Mentalität feiert eine Renaissance. Neben einer sog. «Zero-Risk-Kriminalpolitik» erleben auch der Vergeltungsgedanke und die Übelzufügung im Strafecht einen neuen Früh-

² Dieser Vorfall ist noch heute bestens unter dem Begriff Fall «Hauert» bekannt.

³ Vgl. dazu Dittmann V., Qualitätskriterien psychiatrischer Gutachten – Was darf der Jurist vom psychiatrischen Gutachten erwarten?, in: Ebner et al. (Hrsg.), *Psychiatrie und Recht*, Zürich, Basel, Genf 2005, S. 141–157; Wißprächtiger H., Psychiatrie und Strafrecht – Was erwartet der Jurist?, in: Ebner et al. (Hrsg.), *Psychiatrie und Recht*, Zürich, Basel, Genf 2005, S. 199–226.

⁴ B. Brägger, *In dubio contra libertatem – oder wehret den Anfängen!*, in: Neue Gewalt oder neue Wahrnehmung?, Bd. 26 der Reihe Kriminologie, Bern 2009, S. 172 f.

⁵ BBI 2008 25.

ling. Diesem neuen kriminalpolitischen Zeitgeist folgend, verlangen Vorstösse im eidgenössischen Parlament, dass das Schuldprinzip im Strafrecht abzuschaffen sei. Die rechtsstaatlichen Errungenschaften der französischen Revolution, welche das Fundament eines demokratischen Rechtsstaates bilden, werden nur allzu leichfertig übergangen oder über Bord geworfen. Archaische Grundsätze des Mitteitalters, wie das sog. Talionsprinzip⁶, sollen neu wiederum als Grundmass des Strafrechts und der Strafjustiz dienen.

2. Schweizerische Vollzugsrealität

Nachfolgend wird die aktuelle Situation im schweizerischen Strafvollzug anhand von 9 Thesen dargestellt. Es handelt sich dabei um eine kritische Würdigung des heutigen Ist-Zustandes, welche sich auf eine rund 20-jährige einschlägige Berufserfahrung des Schreibenden stützt.

2.1. Rechtszersplitterung

Die Schweiz kennt weder ein einheitliches Recht zur Strafvollstreckung noch zum Straf- und Massnahmenvollzug, noch eine Rahmen gesetzgebung auf Bundesebene. Dies führt dazu, dass jeder der 26 Kantone eigene rechtliche Regelungen erlassen muss. Somit ist das Strafvollzugsrecht in der Schweiz auf verschiedensten hierarchischen Ebenen bruchstückhaft geregelt. Neben den völkerrechtlichen Quellen, finden sich auch Regelungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (insbesondere Art. 74 ff. StGB), in den Reglementen und Empfehlungen der sog. Konkordate (formelle Zusammenschlüsse mehrerer Kantone im Bereich des Strafvollzuges, mit dem Ziel einer Harmonisierung der Regelungen) und schliesslich in den mehr oder weniger einschlägigen rechtlichen Erlassen der Kantone. Dazu gesellt sich noch ein unüberblickbarer und in der Regel nicht einfach zugänglicher Weisungs-Dschungel der verschiedenen Anstalten und Justizvollzugsämter. Dies hat zur Folge, dass wichtige Regelungen, namentlich diejenigen des Europarates, nicht oder nur ungenügend bekannt sind. Wegen dieser Unkenntnis, werden leider die Europäischen Mindeststandards⁷ nicht überall eingehalten. Eine einheitliche und anerkannte schweizerische Strafvollzugsdoktrin sucht man dementsprechend vergeblich.

2.2. Zero-Risk Kriminalpolitik

Wie am Anfang dieses Beitrages aufgezeigt worden ist, befindet sich die Schweiz in einer Phase, in welcher von weiten Kreisen eine Verschärfung des Strafrechts gefordert wird. Dies führt dazu, dass die ausgefällten Freiheitsstrafen tendenziell länger werden. Weil darüber hinaus Vollzugslockerungen oder die bedingte Entlassung, wenn überhaupt, nur noch sehr spät gewährt werden, steigen die Aufenthaltszeiten im Vollzug stetig an. Hinzu kommt, dass die Gerichte vermehrt sog. stationäre therapeutische Massnahmen aussprechen, welche in gesicherten Institutionen durchgeführt werden sollen. Diese werden mangels geeigneter therapeutischer Angebote vielfach in Strafanstalten vollstreckt. Auf Grund des verschärften kriminalpolitischen Umfeldes werden immer weniger Insassen aus einer stationären Therapie entlassen, was wiederum zu einem Rückstau in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten führt.

2.3. Überbelegung

Die neue Kriminalpolitik führt dazu, dass Entlassungen wie dargelegt später oder gar nicht mehr gewährt werden. Deshalb sind die geschlossenen, d.h. gesicherten Strafanstalten, voll bis übervoll. Dies hat zur Folge, dass es zu einem Rückstau in den Untersuchungsgefängnissen kommt. In den Westschweizer Kantonen ist die Doppelbelegung von Einerzellen in der Untersuchungshaft fast schon zur Regel geworden. Es ist deshalb noch schwieriger als in Zeiten von Normalbelegung die Vollzugsstandards des Europarates einzuhalten. Aggressionen und Übergriffe in den Gefängnissen nehmen zu. Das Vollzugspersonal ist sehr grossen Belastungen und stetem Druck ausgesetzt. Das Uniformpersonal reagiert mit Stress- und Burn-out-Symptomen sowie erhöhten Krankenständen.

⁶ MOSE III, 24, 17 ff.: «Wer einen Menschen erschlägt, muss mit dem Tode bestraft werden. Wer ein Stück Vieh erschlägt, muss es ersetzen. Stets gilt der Grundsatz: Leben für Leben! Wer seinem Mitmenschen einen Schaden am Körper zufügt, muss zur Strafe denselben Schaden am eigenen Leib erleiden. Wer dem anderen einen Knochen bricht, dem wird dafür ebenfalls ein Knochen gebrochen; wer ihm ein Auge oder einen Zahn ausschlägt, verliert dafür selbst Auge oder Zahn. Stets gilt der Grundsatz: *Auge für Auge, Zahn für Zahn*. Was einer dem anderen zufügt, das wird zur Strafe ihm selbst zugefügt.».

⁷ Vgl. dazu Recommandation Rec (2006) 2 du Comité des Ministres aux Etats membres du Conseil de l'Europe sur les Règles pénitentiaires européennes ([https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec\(2006\)2&Sector=secCM&Language=lanFrench&Ver=original&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB5&BackColorLogged=FFAC75](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec(2006)2&Sector=secCM&Language=lanFrench&Ver=original&BackColorInternet=9999CC&BackColorIntranet=FFBB5&BackColorLogged=FFAC75)) besucht am 25.11.2010.

2.4. Begrenzte öffentliche Mittel

Die öffentlichen Mittel für den Strafvollzug sind seit je her begrenzt. Auf Grund der höheren Belegung der Anstalten und den wegen der Finanzkrise verbreiteten Budgetkürzungen sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln immer geringer. Das knappe Geld wird zudem auf Grund der kriminalpolitischen Lage in die passive Sicherheit eingesetzt. Somit wird der Quotient des Betreuungsschlüssels (Insassen/Personal) immer grösser, d.h. mit gleich bleibenden oder tendenziell kleiner werdenden Personalressourcen müssen immer mehr Insassen betreut und beaufsichtigt werden. Für innovative Projekte fehlen schliesslich regelmässig die Mittel.

2.5. Mangel an forensischen Kliniken mit hohem Sicherheitsstandard

Wie unter 2.2. bereits angetont, nimmt der Anteil der Insassen, welcher auf Grund von schweren psychischen Störungen psychiatrisch behandelt werden müssen, unablässig zu. Forensische Kliniken mit hohem Sicherheitsstandard fehlen jedoch fast gänzlich in der Schweiz. Die psychisch schwer erkrankten Straftäter werden mangels Alternativen in den geschlossenen Strafvollzug eingewiesen, was einerseits dazu führt, dass sich die Krankheiten chronifizieren, sich andererseits die Aufenthalte dieser Insassen verlängern, weil keine geeigneten therapeutischen Massnahmen angeboten werden können, welche die Rückfallgefahr verringern würden und somit eine Entlassung beschleunigen könnten.

2.6. Abwesenheit der wissenschaftlichen Forschung

Das Gebiet des Strafvollstreckungs- und des Strafvollzugsrechts wird in der Schweiz weder systematisch an Hochschulen gelehrt noch wird in diesen Disziplinen eine regelmässige Forschung betrieben, welche diesen Namen verdienen würde. Auch fehlen neuere Studien zur Wirksamkeit der Sanktionen. Somit steht dem Populismus in der laufenden kriminalpolitischen Debatte Tür und Tor sperrangelweit offen.

2.7. Lobby

Auf Grund der kantonalen Zuständigkeit im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges gibt es keine nationalen Fachverbände, welche gezielt und kompetent für Fragen des Strafvoll-

zuges lobbyieren. Dies führt dazu, dass die populistischen Ansichten der Boulevardmedien durch stete und meist unwidersprochene Wiederholung zu gefestigten Glaubenssätzen in der Bevölkerung werden, welche wiederum von den Politikern aus Angst um ihre Wiederwahl aufgegriffen und in die Gesetzgebungsmaschinerie eingespeist werden.

2.8. Kommunikation

Das öffentliche Image des Strafvollzugs ist wegen der medialen Aufarbeitung von negativen Einzelfällen eher negativ. Unkenntnis und Vorurteile, welche unter dem Begriff «Kuscheljustiz» zusammengefasst werden können, bestimmen weite Teile der öffentlichen und politischen Meinungsbildung. Diese negative Spirale kann nur durch eine professionelle und konsequente Medienarbeit durchbrochen werden. Gutes tun reicht nicht aus. Wir müssen vielmehr der Öffentlichkeit aufzeigen, wie heute Strafen vollzogen werden. Vertrauen schaffen durch Transparenz, müsste das Motto sein.

2.9. Standesregeln und Ethik

Standesregeln, welche auf einer ethischen Grundhaltung basieren, sind im schweizerischen Strafvollzug noch wenig bekannt. Latenter Rassismus und Frauenfeindlichkeit werden noch vielerorts im Anstaltsalltag geduldet. Eine radikale Umkehr ist notwendig. Vorgesetzte auf allen Stufen müssen angehalten werden, ethische Grundsätze vorzuleben und diese auch einzufordern. Bei der Personalrekrutierung und bei Beförderungen ist den ethischen Fragen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

3. Kurze Würdigung

Trotz der vorgängig geäusserten Kritik, muss der schweizerische Strafvollzug nach wie vor keinen Vergleich mit anderen Ländern scheuen. Die Insassen der schweizerischen Gefängnisse werden generell vorbildlich und auch menschlich behandelt. Zudem führen die Mehrheit der Kantone Programme, Pilotprojekte oder forensische Therapien durch, welche auf die Rückfallverminderung und auch die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen fokussiert sind.

Damit diese Errungenschaften, welche sich für einen demokratischen Rechtsstaat ziemen, weiterhin beibehalten oder sogar weiterentwickelt werden können, gilt es, die aufgezählten

Probleme zu erkennen, um diese gezielt und mit innovativen Ansätzen zu lösen. Dies nicht zu letzzt zum Wohle der Allgemeinheit, denn bekanntlich kann an der Daseinslage der Insassen der Gefängnisse der Grad der gesellschaftlichen Entwicklung in einem Staate abgelesen werden. Der norwegische Strafvollzug könnte m.E. dabei als Beispiel und Vorbild dienen.

Benjamin F. Brägger

Dr. iur., Lehrbeauftragter für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht an der Universität Bern (Schweiz)

Dozent an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften – Departement Soziale Arbeit

Dozent am Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW) an der Hochschule Luzern

Inhaber und Geschäftsführer der CLAVEM GmbH für Expertise und Beratung im Freiheitsentzug (www.clavem.ch)

benjamin.braegger@clavem.ch